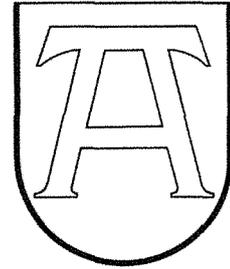


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



50. Jahrgang

Herausgegeben am 29.04.2024

Nummer: 13

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

33.	Aufgebot einer Sparurkunde	101
34.	Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Marsberg-Niedermarsberg – Bomberg und Enklave Hohenlohe für das Haushaltsjahr 2024/2025	102
35.	Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Marsberg-Niedermarsberg II – Bilstein für das Haushaltsjahr 2024/2025	103
36.	Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft III Jittenberg für das Haushaltsjahr 2024/2025	104
37.	Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen <u>hier</u> : Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	105
38.	Bekanntmachung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg i.V.m. Bebauungsplan Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim <u>hier</u> : Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB	108
39.	Bekanntmachung der Veröffentlichung des Baulandkatasters der Stadt Marsberg gemäß § 200 (3) BauGB	112

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird im  
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

## **Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde Nr. 3742399623 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 05.04.2024

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**  
**Der Vorstand**

**HAUSHALTSPLAN  
der  
JAGDGENOSSENSCHAFT  
Marsberg-Niedermarsberg  
Bomberg und Enklave Hohenlohe**

für d s Haushaltsjahr 2024/2025  
(01.04.2024-31.03.2025)

**AUSZUG**

aus der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft I Marsberg - Niedermarsberg - Bomberg und Enklave Hohenlohe am 15. März 2024 in Marsberg - Niedermarsberg  
Punkt 9 der Tagesordnung: Haushaltsplan 2024/2025

Gemäß § 106 der Landeshaushaltsordnung vom 14.12.1971 (SGV. NW. 631) in Verbindung mit den §§ 8 und 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft hat die Genossenschaftsversammlung mit 9 Stimmen (83,39 ha) gegen 0 Stimmen (0,00 ha) bei 0 Stimmenthaltungen (0,00 ha) den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023/2024 in folgender Fassung beschlossen:

*„Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025  
wird in Einnahme und Ausgabe auf*

4.443,00 EUR festgesetzt,

*Das Haushaltsjahr 2024/2025 umfasst die Zeit vom  
01.04.2024 bis zum 31.03.2025“.*

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges wird hiermit bescheinigt.

Marsberg, 15. März 2024

*van Rieden*

Jagdvorsteher  
Bernd von Rieden

**HAUSHALTSPLAN**  
**der**  
**JAGDGENOSSENSCHAFT**  
**Marsberg-Niedermarsberg II**  
**Bilstein**  
**für das Haushaltsjahr 2024/2025**  
(01.04.2024-31.03.2025)

**AUSZUG**

aus der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaftsversammlung der  
Jagdgenossenschaft II Marsberg - Niedermarsberg -Bilstein-  
am 15. März 2024 in Marsberg - Niedermarsberg  
Punkt 9 der Tagesordnung: **Haushaltsplan 2024/2025**  
Gemäß § 106 der Landeshaushaltsordnung vom 14.12.1971 (SGV. NW. 631) in Verbindung mit den §§ 8  
und 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft hat die Genossenschaftsversammlung  
mit 9 Stimmen (113,81 ha) gegen 0 Stimmen (0,00 ha) bei 0 Stimmenthaltungen (0,00 ha)  
den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025 in folgender Fassung beschlossen:

*„Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025  
wird in Einnahme und Ausgabe auf*

**6.516,39 EUR festgesetzt,**

*Das Haushaltsjahr 2024/2025 umfasst die Zeit vom  
01.04.2024 bis zum 31.03.2025“.*

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges wird hiermit  
bestätigt.

Marsberg, 15. März 2024

Jagdvorsteher  
Franz Josef Gerlach



**HAUSHALTSPLAN  
der  
Jagdgenossenschaft III  
Jittenberg  
für das Haushaltsjahr 2024/2025  
(01.04.2024 - 31.03.2025)**

---

**AUSZUG**

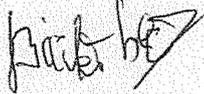
aus der Niederschrift über die Sitzung der Genossenschaftsversammlung der  
Jagdgenossenschaft III Jittenberg am 15. März 2024 in Marsberg - Niedermarsberg  
Punkt 9 der Tagesordnung: Haushaltsplan 2024/2025

Gemäß § 106 der Landeshaushaltsordnung vom 14.12.1971 (SGV, NW. 631) in Verbindung mit  
den §§ 8 und 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft hat die Genossenschaftsversammlung mit  
14 Stimmen (189,5 ha) gegen 0 Stimmen (0,00 ha) bei 0 Stimmenthaltungen  
(0,00 ha) den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025 in folgender Fassung beschlossen:

**„Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025  
wird in Einnahme und Ausgabe auf 6.052,84 EUR festgesetzt.  
Das Haushaltsjahr 2024/2025 umfasst die Zeit vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025.“**

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges wird hiermit bescheinigt.

Marsberg, den 15. März 2024



Jagdvorsteher

**Bernhard Biederbeck**

## B e k a n n t m a c h u n g

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen**

**hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Emde“ im Stadtteil Beringhausen als Satzung beschlossen:

*„Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ wird einschließlich der Begründung nebst Umweltbericht als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Emde“ im Stadtteil Beringhausen gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird mit der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

#### Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung

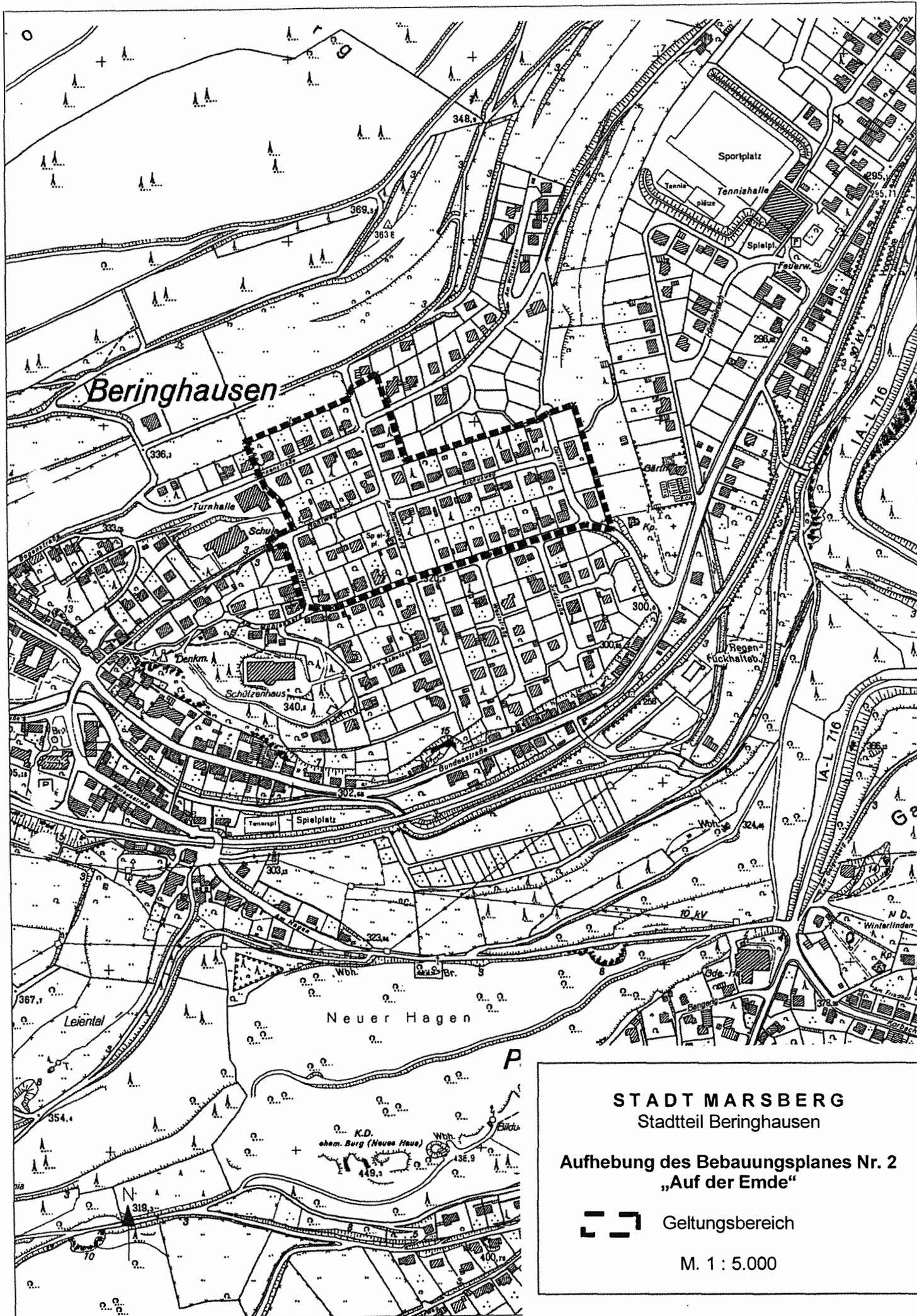
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 25.04.2024



T. Schröder



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Beringhausen

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2**  
 „Auf der Emde“

 Geltungsbereich

M. 1 : 5.000

## B e k a n n t m a c h u n g

### **69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg i.V.m. Bebauungsplan Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim**

**hier:** - Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der  
Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am  
23.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

*„Der Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“  
nebst Begründung sowie Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag,  
Fachbeitrag Schallschutz sowie der Überflutungsprüfung sowie die 69.  
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nebst Begründung  
und Umweltbericht werden beschlossen.*

*Der Bebauungsplan Nr. 8 sowie die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes  
wird gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wird durchgeführt.“*

Ziel der 69. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist  
die Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für den Neubau eines  
Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Westheim.

Der Vorentwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit der  
Begründung und dem Umweltbericht sowie der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8  
„Feuerwehrgerätehaus“ liegen nebst Begründung sowie Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem  
Fachbeitrag, Fachbeitrag Schallschutz sowie der Überflutungsprüfung in der Zeit vom

#### **Montag, den 06. Mai 2024 bis Freitag den 07. Juni einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und  
Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf  
der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und  
Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie  
„Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des  
Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim ist in der anliegenden  
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1.500 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie  
die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist  
können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Stellungnahmen per

E-Mail können unter [bauleitplanung@marsberg.de](mailto:bauleitplanung@marsberg.de) eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

<b>I. Kartenmaterial und sonstige Verzeichnisse bzw. Pläne</b>	
<i>Art der verfügbaren Umweltinformation</i>	<i>Inhalt der Umweltinformation</i>
1. Begründung (04/2024, Drees und Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Bielefeld)	Informationen zur geplanten Bebauung sowie zu den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan im Zusammenhang mit der bestehenden Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
2. Umweltbericht (04/2024, Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Bielefeld)	Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
3. Geoportal (GeoService) des HSK	Luftbild und Liegenschaftskarte sowie Informationen zu aktuellen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Informationen zu Schutzgebieten und Gewässern.
4. Landschaftsplan „Marsberg“, Übersichtskarten der Entwicklungsziele sowie Festsetzungen	Informationen zur Lage und zum Entwicklungsziel der Schutzgebiete und zu geschützten Landschaftsbestandteilen.
5. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) - Geschützte Arten in NRW - Fundortkataster für Pflanzen und Tiere - Naturschutzinformationen - Fachinformationssystem Klimaanpassung	Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet.  Informationen zu Schutzgebieten und Biotopen. Informationen zu lokalklimatischen Bedingungen.
6. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) - Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-web)	Informationen zu wasserwirtschaftlichen Belangen.
7. Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG	Informationen über die mögliche Überflutungsgefahr durch Starkregenereignisse bei Gebäuden, Unterführungen sowie der Infrastruktur.
8. Geologischer Dienst NRW	Informationen zu Bodenarten und Bodentypen sowie deren Qualität. Informationen zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes.
<b>II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen</b>	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (03/2024, Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Bielefeld)	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände.
Fachbeitrag Schallschutz (02/2024, RP Schalltechnik, Osnabrück)	Prüfung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung.
Überflutungsprüfung / Starkregenprognose	Prüfung der Starkregenprognose auf die nächstgelegene Wohnbebauung.

(02/2024, Fischer Teampplan Ingenieurbüro GmbH, Solingen)	
<b>III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	
Hochsauerlandkreis	Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes.
Hochsauerlandkreis	Stellungnahme aus Sicht der Wasserwirtschaft.
Hochsauerlandkreis	Stellungnahme aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

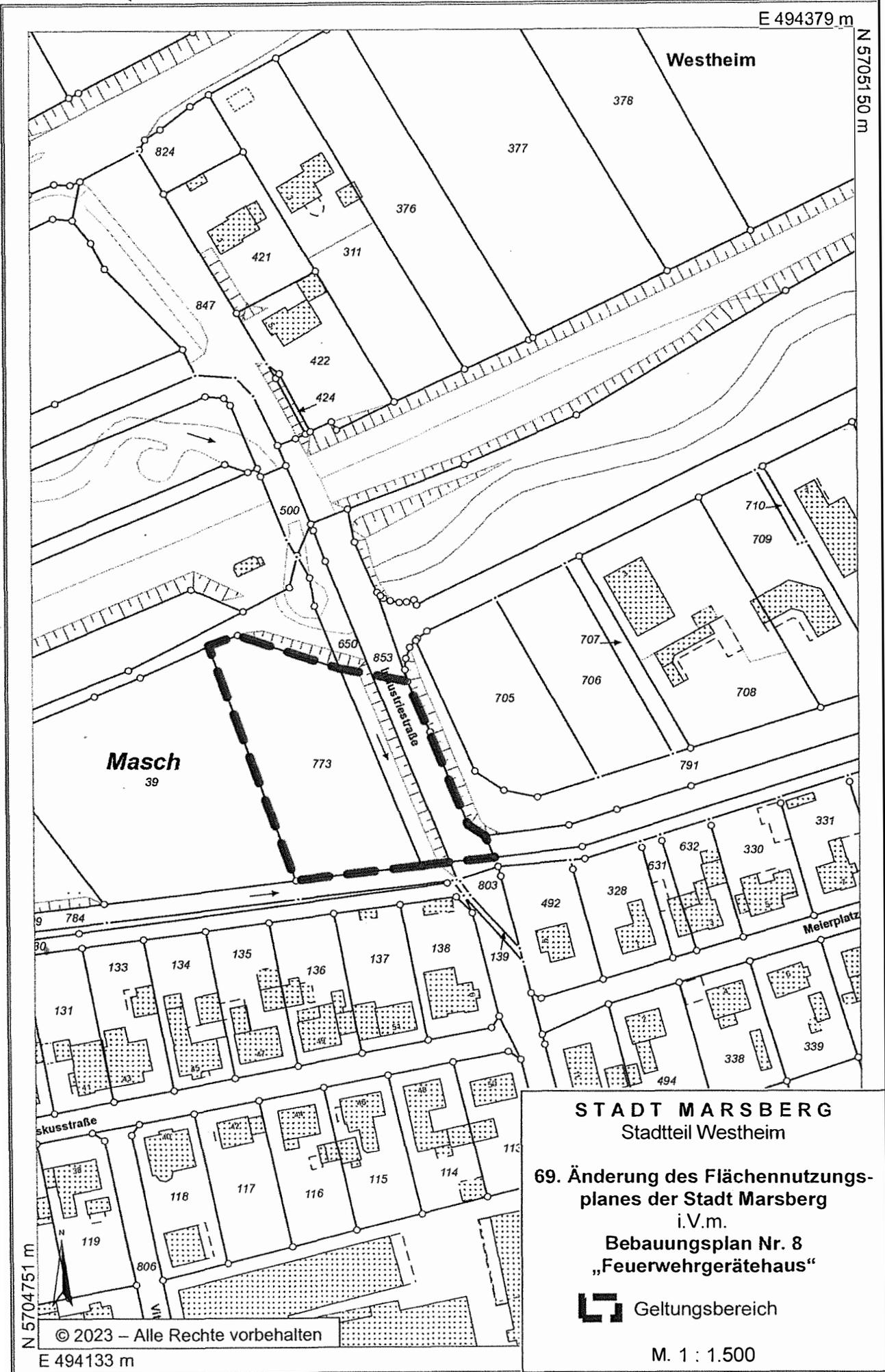
### Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung und Umweltbericht sowie des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Westheim mit zugehöriger Begründung sowie Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Fachbeitrag Schallschutz sowie der Überflutungsprüfung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 29.04.2024



T. Schröder



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Westheim

**69. Änderung des Flächennutzungs-**  
**planes der Stadt Marsberg**  
 i.V.m.  
**Bebauungsplan Nr. 8**  
**„Feuerwehrrätehaus“**

 Geltungsbereich

M. 1 : 1.500

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten  
 E 494133 m

## B e k a n n t m a c h u n g

### **Veröffentlichung des Baulandkatasters der Stadt Marsberg gemäß § 200 (3) BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 den Beschluss zur Erstellung und zur Veröffentlichung eines Baulandkatasters nach § 200 (3) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Mit dieser Bekanntmachung gibt die Stadt Marsberg ihre Absicht zur Veröffentlichung des Katasters und der darin dargestellten Baugrundstücke bekannt. Es handelt sich hierbei um städtische Grundstücke sowie auch um Grundstücke in Privatbesitz.

Das Kataster dient als Vermittlungsservice zwischen Kaufinteressenten/innen und den Eigentümern/innen. Personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht. Die Kontaktdaten werden mit dem Einverständnis der Kaufinteressenten/innen an den/die jeweilige/n Eigentümer/in des Grundstückes weitergeleitet.

Veröffentlicht werden alle potenziellen Baugrundstücke, bei denen die jeweiligen Eigentümer/innen eine potenzielle Verfügbarkeit verkündet haben sowie jene Baugrundstücke zu denen bisher keine Rückmeldung erfolgte. Da die Darstellung im Baulandkataster nicht abschließend ist, können auch nach der Veröffentlichung des Baulandkatasters weitere Grundstücke in das Kataster aufgenommen werden.

Durch die Darstellung im Baulandkataster ergeben sich über die Bestimmungen des § 200 (3) BauGB hinaus keine Rechtsfolgen oder Verpflichtungen zwischen der Stadt Marsberg, den Eigentümern/innen sowie den Interessenten/innen. Aus den Darstellungen im Baulandkataster ergibt sich für den/die Eigentümer/in weder ein Rechtsanspruch noch eine Verpflichtung zur Bebauung.

**Gemäß § 200 (3) Satz 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadt Marsberg beabsichtigt, das Baulandkataster zu veröffentlichen.**

Die Veröffentlichung des Baulandkatasters erfolgt frühestens einen Monat nach dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Marsberg.

Alle betroffenen Grundstückseigentümer/innen können ihren Widerspruch gegen die Darstellung und die Veröffentlichung des Grundstückes im Baulandkataster geltend machen. Ein entsprechendes Formular findet sich auf der Internetseite der Stadt Marsberg (<https://www.marsberg.de/seite-413-0.html>). Der Widerspruch ist auch nach Veröffentlichung des Baulandkatasters jederzeit möglich und kann per E-Mail an [liegenschaften@marsberg.de](mailto:liegenschaften@marsberg.de) oder postalisch an folgende Adresse eingereicht werden:

Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

Marsberg, den 29.04.2024



T. Schröder